

---

Stadt Freiburg im Breisgau

---

**25. Änderung des FNP 2020  
„Erdaushubzwischenlager“**

---

**Umweltbericht**

---

Freiburg, den 18.11.2020

---

---

Stadt Freiburg im Breisgau, 25. Änderung des FNP 2020  
„Erdaushubzwischenlager“, Umweltbericht

---

Projektleitung:  
M.Sc. ETH Umwelt-Natw. Christoph Laule  
Bearbeitung:  
M.Sc. Biowissenschaften Carolin Greiner

---

faktorgruen  
79100 Freiburg  
Merzhauser Straße 110  
Tel. 07 61 / 70 76 47 0  
Fax 07 61 / 70 76 47 50  
freiburg@faktorgruen.de

---

79100 Freiburg  
78628 Rottweil  
69115 Heidelberg  
70565 Stuttgart  
www.faktorgruen.de

---

Landschaftsarchitekten bdla  
Beratende Ingenieure  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

## Kurzdarstellung des Vorhabens und der geplanten Änderung

Im Bereich zwischen Rieselfeld und Autobahnzubringer Mitte plant die Stadt Freiburg die Errichtung eines neuen Stadtteils. Durch eine ökologische Aufwertung des Gewässers Dietenbach werden umliegende Flächen frei von hunderjährigen Hochwasserereignissen (HQ<sub>100</sub>), sodass diese im Zuge einer Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme überbaut werden können. Aufgrund des hohen Grundwasserspiegels soll das Baugebiet aufgeschüttet werden. Für diese Geländeaufschüttung werden große Materialmengen benötigt, welche in einem Erdaushubzwischenlager bis zum Einbau zwischengelagert werden sollen.

Für die Errichtung des Erdaushubzwischenlagers soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Da dieser Bebauungsplan jedoch nicht als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden kann, wird der Flächennutzungsplan in diesem Bereich im Parallelverfahren geändert. Im Rahmen dieser 25. Änderung des FNP 2020 wird für den Bereich des Erdaushubzwischenlagers eine „Fläche für Aufschüttung inkl. Erschließung“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB) als Überlagerung der „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Das vorliegende Dokument stellt hierfür den Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dar, in welchem die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt sind.

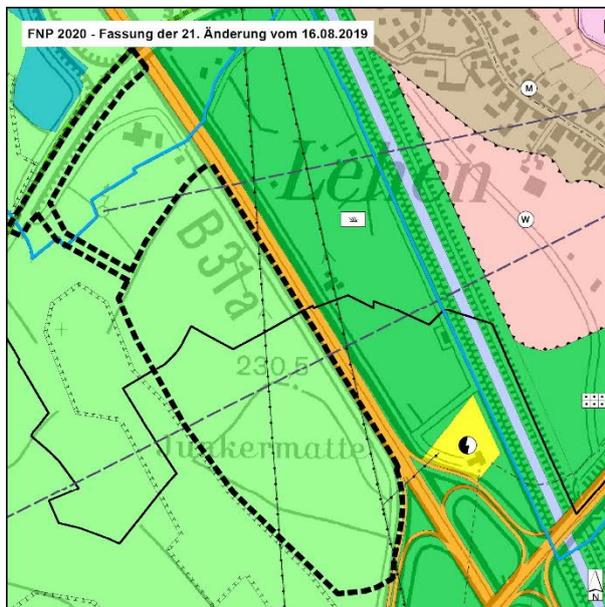


Abb. 1: Bisherige Darstellung des gültigen FNP im Änderungsbereich: vollständig Fläche für die Landwirtschaft.

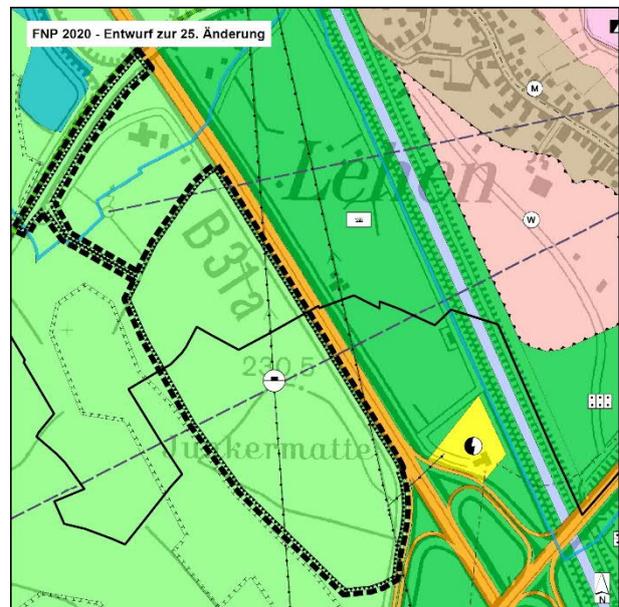


Abb. 2: Künftige Darstellung des FNP im Änderungsbereich: Bestehende Darstellung wird beibehalten; zusätzlich wird das gesamte Plangebiet mit einer Fläche für Aufschüttung inkl. Erschließung überlagert.

## Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

### Regionalplan:

Der gültige Regionalplan Südlicher Oberrhein ist zentrales planerisches Instrument zur verbindlichen Koordination der Raumnutzungen in der Region. Der aktuelle Regionalplan Südlicher Oberrhein 3.0 ist seit dem 22.09.2017 verbindlich. Seit Januar 2019 liegt eine konsolidierte Fassung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans und der Teilfortschreibung „Windenergie“ (rechtskräftig seit 28.12.2018) vor.

Für den Änderungsbereich trifft der Regionalplan keine Aussagen.

## Landschaftsrahmenplan:

Beim Landschaftsrahmenplan (Stand September 2013) handelt es sich um eine Fachplanung für Naturschutz und Landschaftspflege auf regionaler Ebene. Die Aussagen sind gutachterlich und entfalten selbst keine unmittelbare Rechtswirkung. Erst nach Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen können sie durch Übernahme in den Regionalplan eine rechtliche Verbindlichkeit erlangen. Er dient als Beurteilungsgrundlage für regional bedeutsame Vorhabenplanungen im Freiraum.

Sofern relevant, werden die Darstellungen des Landschaftsrahmenplans unter den jeweiligen Schutzgütern näher betrachtet.

## Biotopverbund:

Der Änderungsbereich überschneidet sich kleinflächig mit Kernflächen (2 Bereiche mit zusammen ca. 0,1 ha) und großflächig mit Suchräumen (d. h. dem 500 m-Umfeld der Kernflächen) des Biotopverbunds für mittlere Standorte gemäß des anhand von landesweit vorliegenden GIS-Daten (Maßstab 1:5.000 bis 1:25.000) erstellten Fachplans landesweiter Biotopverbund Baden-Württemberg. Gemäß der detaillierteren Betrachtung des Biotopverbundes in den nachgelagerten Fachplänen (Regionalplan und Landschaftsplan) liegt der Änderungsbereich außerhalb der Schwerpunktbereiche für den Biotopverbund im Landschaftsplan 2020; auch in der Raumnutzungskarte zum Regionalplan 3.0 bezüglich der regionalen Freiraumstruktur ist er nicht aufgenommen worden.

## **Geschützte Bereiche**

### Natura 2000-Gebiete

Der Änderungsbereich befindet sich ca. 80 m südöstlich des Vogelschutzgebiets „Mooswälder bei Freiburg“ und ca. 700 m südöstlich des gleichnamigen FFH-Gebietes.

Im Rahmen des Bebauungsplanes bzw. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden eine Natura 2000-Vorprüfung und abhängig von deren Ergebnis ggf. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig.

### FFH-LRT außerhalb von Natura 2000-Gebieten

Innerhalb der Dietenbachniederung, des Dietenbachparks sowie der Dreisamaue befinden sich mehrere FFH-Mähwiesen im Erhaltungszustand B bzw. C. Im Änderungsbereich befinden sich kleine Teilbereiche einer FFH-Mähwiese im Erhaltungszustand C, die sich zwischen der eigentlichen Lagerfläche und der Straße Am Sender erstreckt. Weitere nahegelegene und größere FFH-Wiesenflächen (Erhaltungszustand B) finden sich jenseits des Dietenbachs.

Im Rahmen des Bebauungsplanes bzw. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird eine Prüfung möglicher Auswirkungen, insbesondere in Folge einer Flächenbeanspruchung sowie eines Nährstoffeintrags durch Staubdeposition, und abhängig von deren Ergebnis ggf. Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

### Naturschutzgebiete:

Das Naturschutzgebiet „Freiburger Rieselfeld“ liegt ca. 830 m westlich des Änderungsbereichs.

Eine Betroffenheit ist nicht gegeben.

### Landschaftsschutzgebiete:

Das Landschaftsschutzgebiet „Mooswald“ grenzt unmittelbar nördlich des Änderungsbereichs an.

Eine Betroffenheit ist nicht gegeben.

### Geschützte Biotope:

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich Teilbereiche der geschützten Offenlandbiotope „Hecke entlang Zubringer B31 östlich Anschluss Lehen“ und „Hecke an Fernmeldestation“. Das geschützte Biotop „Dietenbach zwischen Besançonallee und Frohnholz“ grenzt im Bereich der Straße Zum Tiergehege unmittelbar an den Änderungsbereich an.

Im Rahmen des Bebauungsplanes sind Vermeidungsmaßnahmen festzulegen. Sofern sich erhebliche Beeinträchtigungen nicht vermeiden lassen sollten, ist eine Ausnahme zu beantragen.

### Sonstige geschützte Bereiche nach BNatSchG

Nicht betroffen.

## Wasserschutzgebiete:

Der nördliche Teil des Änderungsbereichs entlang der Straße Zum Tiergehege befindet sich in Zone III und IIIA des WSG „Umkirch TB 2“.

Der Änderungsbereich liegt zudem fast vollständig im fachtechnisch abgegrenzten Bereich des WSG „Umkirch TB Schoren“ und kleinflächig im fachtechnisch abgegrenzten Bereich des WSG „Umkirch Spitzenwädele“.

Das verordnete Wasserschutzgebiet schließt die Errichtung eines Erdauszwichenlagers nicht aus; es sind jedoch Einschränkungen hinsichtlich der Zulässigkeit des Lagerns von Zustandsklassen bzw. erhöhte Anforderungen an die Ausgestaltung der Lagerflächen gegeben.

Abschließend ist dies im Bebauungsplanverfahren bzw. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu betrachten. Voraussichtlich wird eine Befreiung notwendig.

Für die fachtechnisch abgegrenzten, aber noch nicht verordneten Wasserschutzgebiete wird keine Befreiung notwendig.

## Überflutungsflächen:

Der Änderungsbereich überschneidet sich mit Überflutungsflächen des HQ<sub>100</sub>.

Im Bebauungsplanverfahren bzw. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob Maßnahmen hinsichtlich des Hochwasserschutzes bzw. des Retentionsverlustes notwendig werden.

## **Bestandsaufnahme**

Bewertung von Bedeutung und Empfindlichkeit: 1 = besondere / 2 = allgemeine / 3 = geringe Bedeutung

### 1 Fläche:

Die vorherrschende Flächennutzung im Änderungsbereich ist Ackerbau; kleinflächig kommen zudem Gärten, Grünland, Gehölze, Wald und Straßen / Wege vor. Die Landwirtschaftsflächen sind gemäß digitaler Flurbilanz bezüglich der Wirtschaftsfunktion der Vorrangflur Stufe II zugeordnet. Während es sich beim nördlichen Bereich um Vorrangflächen 2 handelt, ist der übrige Bereich im Süden des Vorhabengebiets in der Flächenbilanz aufgrund der hochwertigen Böden (Ackerzahlen >80) überwiegend in die Vorrangfläche 1 eingestuft. Der Versiegelungsgrad ist insgesamt sehr gering.

### 1 Boden:

Im Änderungsbereich findet sich überwiegend „Brauner Auenboden aus Auenlehm über Niederterrassenschottern“ (Ges.-Bew.: 2.33). „Auengley aus sandig-lehmigen Auensedimenten über Flussschottern“ (Ges.-Bew.: 2.00) ist untergeordnet im Osten des Änderungsbereichs und „Brauner Auenboden-Auengley aus Auenlehm über Schotter“ (Ges.-Bew.: 2,50) im Westen des Änderungsbereichs betroffen. Der Landschaftsrahmenplan wertet das Gebiet mit mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Boden und als Bereich wertgebender Bodenfunktionen.

Die Flächen des Plangebietes sind als „Fläche des Historischen Bergbaus (08205-000)“ im Bodenschutz- und Altlastenkataster als Verdachtsfläche / schädliche Bodenveränderung (keine Altlast) erfasst.

### 1 Wasser:

Der Änderungsbereich liegt auf einer Fläche hohen Grundwasservorkommens. Der Landschaftsrahmenplan wertet das Gebiet mit mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser. In der Nähe befindet sich der Dietenbach, ein Gewässer II. Ordnung. Im Änderungsbereich selbst sind jedoch keine dauerhaften Oberflächengewässer vorhanden. Nach stärkeren Regenfällen ist von einem Vorkommen temporärer Kleinstgewässer auszugehen. Der nördliche Teil des Änderungsbereichs entlang der Straße Zum Tiergehege befindet sich in Zone III und IIIA des WSG „Umkirch TB 2“. Der Änderungsbereich liegt zudem fast vollständig im fachtechnisch abgegrenzten Bereich des WSG „Umkirch TB Schoren“ und kleinflächig im fachtechnisch abgegrenzten Bereich des WSG „Umkirch Spitzenwädele“.

3	<p><u>Klima / Luft:</u></p> <p>Während das (flächenmäßig untergeordnete) Grünland im Änderungsbereich eine ständige Kaltluftproduktionsstätte darstellt, ist dies bei den Ackerflächen abhängig vom Zustand der Ackervegetation und schwankt von einer Warmluftproduktion bei fehlender Vegetation bis hin zu einer hohen Kaltluftproduktion bei Vorliegen einer dichten / hohen Vegetation. Selbst bei hoher Kaltluftproduktion vermindert jedoch die in Hauptwindrichtung (von Südwesten nach Nordosten) liegende B31a den Kaltluftabfluss aus dem Änderungsbereich.</p>
3	<p><u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u></p> <p>Der Änderungsbereich ist überwiegend durch den Biotoptyp Acker geprägt. In sehr geringem Umfang kommen zudem Grünland i. w. S., Kleingärten, Gehölzstrukturen, Wald und Infrastrukturflächen vor. Der Änderungsbereich ist hinsichtlich der Biotoptypen damit überwiegend von sehr geringer bis geringer Wertigkeit; einzelne Flächen mit mittlerer und hoher Wertigkeit sind in Randlagen vorhanden. Der Landschaftsrahmenplan wertet den Änderungsbereich, auch aufgrund der zuvor genannten Biotoptypenausstattung, mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume.</p>
2	<p><u>Landschaftsbild und Erholungswert:</u></p> <p>Der Änderungsbereich liegt am Siedlungsrand und ist durch die landwirtschaftliche Nutzung und die angrenzende Bundesstraße geprägt. Als (Nah-)Erholungsgebiet nimmt das Gebiet dennoch eine größere Rolle ein. So wird dem östlichen Bereich im Landschaftsplan eine hohe bis sehr hohe Bedeutung in Bezug auf Stadtbild und Stadtkultur sowie auf landschaftsorientierte Erholung zugeordnet. Der Landschaftsrahmenplan wertet das Gebiet mit geringer bis mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Erholung und Landschaft und ordnet es in einen Bereich visueller und akustischer Belastungs-bereiche sowie innerhalb eines Lärmkorridors der B31a ein.</p>
3	<p><u>Mensch:</u></p> <p>Im Änderungsbereich entstehen Emissionen in Form von Lärm, Staub, Luftschadstoffen und Gerüchen derzeit hauptsächlich durch die landwirtschaftliche Nutzung, in sehr untergeordnetem Maße durch Freizeitnutzung. B31a und Besançonallee stellen diesbezüglich Vorbelastungen dar.</p>
2	<p><u>Kultur- / Sachgüter:</u></p> <p>Hinsichtlich eines archäologische Prüffalls, auf welchen das Landesamt für Denkmalpflege in seiner Stellungnahme zu Strategischen Umweltprüfung zum Neuen Stadtteil Dietenbach hingewiesen hat, wurden 2017 durch das Landesamt Begehungen des Areals durchgeführt. Dabei wurden nach Auskunft des Landesamtes keinerlei archäologische Funde geborgen. Das Landesamt geht davon aus, dass es sich um ein Gebiet handeln dürfte, das aufgrund der Dreisamverläufe nicht zum Siedeln geeignet war oder bei dem die alten Oberflächen überdeckt oder abgetragen wurden. Durch den Änderungsbereich verläuft allerdings die historische Grenze zwischen den ehemals selbstständigen Gemeinden Betzenhausen und Lehen. Kulturdenkmäler wie ehemalige Grenzsteine mit Wappen o. ä. sind bisher nicht bekannt.</p>
3	<p><u>Abwasser / Abfall:</u></p> <p>Abwasser und Abfall fallen derzeit im Änderungsbereich allenfalls im Rahmen der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzung in kleineren Mengen an.</p>
2	<p><u>Energie:</u></p> <p>Der Änderungsbereich ist sehr gut geeignet zur Produktion von Biomasse zur Biomethanherstellung oder -verfeuerung. Zudem verfügt er über ein hohes Potenzial hinsichtlich der Solarenergienutzung. Hinsichtlich Wind- oder Wasserenergienutzung verfügt der Änderungsbereich über nur geringes Potenzial.</p>
3	<p><u>Wechselwirkungen:</u></p> <p>Es sind keine Wechselwirkungen zu erwarten, die über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen.</p>

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung: Maß der Beeinträchtigung:			
E = hoch, erheblich		e = mittel, erheblich	g = gering, nicht erheblich
Fläche	g/E	Die Umsetzung des Erdaushubzwischenlagers, welches durch die FNP-Änderung vorbereitet wird, verunmöglicht eine weitere landwirtschaftliche / gärtnerische Nutzung im Änderungsbereich. Allerdings nimmt der Versiegelungsgrad nur in geringerem Umfang zu und die Fläche ist nach Beendigung der Nutzung als Erdaushubzwischenlager grundsätzlich wieder für eine ackerbauliche Nutzung mit geringem Aufwand herstellbar. Allerdings ist in diesem Bereich mittelfristig die Aufstellung eines Bebauungsplans im Zusammenhang mit der Entwicklung des neuen Stadtteils Dietenbach vorgesehen. In diesem Fall wird die bestehende ackerbauliche Nutzung dauerhaft verhindert.	
Boden	e	Die Umsetzung des Erdaushubzwischenlagers, welches durch die FNP-Änderung vorbereitet wird, führt zunächst zu einem Oberbodenabtrag und anschließend zu einer Überschüttung des ursprünglichen Unterbodens; kleinflächig kommt es zudem zu Versiegelungen (Zu- und Abfahrten, Betriebsstraßen etc.). Hierdurch ergeben sich Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen. Überschlägig kann ein Verlust von 1,33 Werteinheiten je Quadratmeter angenommen werden. Damit ergibt sich ein überschlägig ermitteltes ungefähres Defizit in Höhe von rund 835.000 Ökopunkten. Allerdings ist eine Rekultivierung nach Beendigung der Nutzung als Erdaushubzwischenlager in einem großen Bereich grundsätzlich möglich und die ursprüngliche Wertigkeit des Bodens wieder herstellbar.	
Wasser	e	Da der Versiegelungsgrad nur in geringem Umfang zunimmt, ergeben sich nur geringe Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung. Es kann davon ausgegangen werden, dass mittels geeigneter Maßnahmen auf Ebene des Bebauungsplanes bzw. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden können. Gleiches gilt auch für den angrenzend verlaufenden Dietenbach, der durch Staubeinträge beeinträchtigt werden könnte. Hinsichtlich des HQ <sub>100</sub> wird in Folge des Verlusts an Retentionsraum im Rahmen des Bebauungsplanes die Bereitstellung eines umfang-, funktions- und zeitgleichen Ersatzretentionsraums notwendig werden. Bei einer ungefähr betroffenen Fläche des HQ <sub>100</sub> von 3.300 qm und einer Überflutungstiefe von rund 0,1 m ergibt sich ein überschlägig ermittelter ungefähre Retentionsausgleich in Höhe von rund 330 m <sup>3</sup> .	
Klima / Luft	g	Die Umsetzung des Erdaushubzwischenlagers, welches durch die FNP-Änderung vorbereitet wird, führt zu einer Abnahme der Kaltluftproduktion. Da die bislang entstehende Kaltluft aufgrund der B31a bereits zum jetzigen Zeitpunkt kaum abfließen kann, ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung. Beeinträchtigungen der Luftqualität lassen sich auf Ebene des Bebauungsplanes bzw. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mittels geeigneter Maßnahmen vermeiden.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	E	Die Umsetzung des Erdaushubzwischenlagers, welches durch die FNP-Änderung vorbereitet wird, führt überwiegend zu einem Verlust geringwertiger Biooptypen mit geringem Lebensraumpotenzial. Allerdings kommt es auch zu einem Verlust mittel- bis hochwertiger Bereiche mit hohem Lebensraumpotenzial bzw. Nachweisen planungsrelevanter Tierarten. Zudem kommt es in geringem Umfang zu einem Verlust von Waldflächen. Überschlägig kann ein Verlust von 2 Werteinheiten je Quadratmeter angenommen werden. Damit ergibt sich ein überschlägig ermitteltes ungefähres Defizit in Höhe von rund 314.000 Ökopunkten.	

<i>Landschaftsbild und Erholungswert</i>	<b>E</b>	Die Umsetzung des Erdaushubzwischenlagers, welches durch die FNP-Änderung vorbereitet wird, führt zu einer Änderung des Landschaftsbildes, da die Bodenmieten gut einsehbar sein werden, sowohl von der B31a her als auch aus der Umgebung wie dem übrigen Gebiet der SEM Dietenbach. Dadurch kommt es zu Beeinträchtigungen der Landschaftswahrnehmung sowie des Erholungswertes, zumal in Folge des An- und Abfahrtverkehrs gewisse Wege nicht oder nur noch eingeschränkt begehbar sein werden.
<i>Mensch</i>	<b>e</b>	Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit können sich aufgrund der Lärm- und Staubemissionen des Erdaushubzwischenlagers sowie des damit verbundenen Verkehrsaufkommens ergeben. Im Rahmen des Bebauungsplanes bzw. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind ggf. geeignete Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit zu ergreifen.
<i>Kultur- / Sachgüter</i>	<b>g</b>	Erhebliche Beeinträchtigungen von Kulturdenkmälern sind nicht anzunehmen. Sollten bei Bodenarbeiten allerdings doch archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind die Denkmalbehörde(n) oder die Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (wie bspw. Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.) oder Befunde (wie bspw. Gräber, Mauerreste, Brandschichten bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das RP Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (Zuwiderhandlungen können eine Ordnungswidrigkeiten darstellen.). Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.
<i>Abwasser / Abfall</i>	<b>g</b>	Abwasser und Abfälle können in den Betriebsgebäuden anfallen; erhebliche Auswirkungen sind bei ordnungsgemäßen Entsorgung nicht anzunehmen.
<i>Energie</i>	-	Die Nutzung erneuerbare Energien wird aufgrund der sich ständig ändernden Flächengestaltung nur erschwert möglich sein
<i>Wechselwirkungen</i>	-	Es sind keine Wechselwirkungen ersichtlich, die über die bei den einzelnen Schutzgütern dargestellten Auswirkungen hinausgehen.
<i>Kumulation</i>		<p>Möglicherweise kumulierende Vorhaben im Umfeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewässerausbau Dietenbach</li> <li>• Verlegung von Hochspannungsleitungen und der Erdgashochdruckleitung aus dem Dietenbachgelände</li> <li>• Entwicklung des neuen Stadtteils Dietenbach</li> <li>• Verlegung des SWR-Funkmastes aus dem Dietenbachgelände</li> <li>• Vergrößerung von Mundenhof und ZMF</li> <li>• der Ausbau der B31a</li> </ul> <p>Die Wirkräume des Erdaushubzwischenlagers und des Gewässerausbaus überlagern sich großflächig; zusätzliche betroffene Flächen kommen nur in geringem Umfang hinzu. Aufgrund des eher kürzeren und zeitlich begrenzten Bauzeit des Gewässerausbaus wird nicht davon ausgegangen, dass es zu kumulierenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter kommt, zumal davon ausgegangen wird, dass die beim Gewässerausbau auftretenden Beeinträchtigungen soweit möglich vermieden und ggf. ausgeglichen werden. Gleiches gilt für die Verlegung der Hochspannungsmasten und der Erdgashochdruckleitung aus dem Dietenbachgelände.</p> <p>Bei den Bautätigkeiten zum neuen Stadtteil sind erhebliche kumulierende Beeinträchtigungen, insbesondere hinsichtlich der Emissionen, nicht auszuschließen. Da es sich bei der Planung zum neuen Stadtteil aber noch um keine prüfreife Planung handelt, ist eine Prüfung hinsichtlich möglicher Kumulationseffekte zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.</p>

	Die Vergrößerung des Mundenhofs und des ZMF, die Verlegung des Funkmastes sowie der Ausbau der B31a befinden sich noch in einer sehr frühen Planungsphase mit grundlegenden Überlegungen und verschiedenen Varianten. Eine Bewertung möglicher kumulativer Auswirkungen ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich
--	--

## Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Beeinträchtigungen im Gebiet

V = Vermeidung, Minimierung		K = Kompensation (Ausgleich, Ersatz)
Erläuterung der Maßnahme:		Schutzgut / Funktion:
V	Umsetzung von Bodenschutzmaßnahmen	Boden / Wasser
V	Minimierung der Bodenversiegelung	Boden / Wasser
V	Minimierung von Staubemissionen	Boden / Wasser / Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt / Mensch / Erholung
V	Minimierung von Lärmemissionen	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt / Mensch / Erholung
V	Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
K	Kompensation der Eingriffe in Boden durch (vrstl. externe) Ausgleichsmaßnahmen	Boden
K	Kompensation des Retentionsraumverlusts durch (vrstl. externe) Schaffung eines Ersatzretentionsraumes	Wasser
K	Kompensation der Eingriffe in Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch (vrstl. externe) Ausgleichsmaßnahmen	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
K	Kompensation der Waldinanspruchnahme durch (vrstl. externe) Ersatzaufforstung	Wald

Voreinschätzung, ob ein Ausgleich innerhalb der Vorhabenfläche ermöglicht werden kann:

Da im gesamten Änderungsbereich bei einer Errichtung des Erdaushubzwischenlagers von einer flächendeckenden Ausnutzung auszugehen ist, wird davon ausgegangen, dass ein Ausgleich des überschlägig ermittelten ungefähren Defizits bei Boden und Biotoptypen in Höhe von ca. 1.149.000 Ökopunkten sowie beim Retentionsvolumen in Höhe von ca. 330 m<sup>3</sup> innerhalb der Vorhabenfläche nicht möglich sein wird und externe Ausgleichsflächen benötigt werden.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan konkretisiert.

## Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei einem Verzicht auf die Ausweisung des Gebietes als Fläche für Aufschüttungen sind kurzfristig keine oder nur unwesentliche Änderungen des Flächenzustands zu erwarten, da von einer Weiterführung der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen ist. Bedeutsame naturschutzfachliche Aufwertungen innerhalb des Änderungsbereichs sind nicht zu erwarten.

Möglicherweise würden mittelfristig einzelne im Rahmen des § 35 BauGB zulässige Baumaßnahmen durchgeführt.

## Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Standortalternativen)

Das Erdaushubzwischenlager soll für die Beschaffung von Erdmaterial insbesondere für die aufgrund der hohen Grundwasserstände erforderliche Aufschüttung des neuen Stadtteils Dietenbach dienen. Im Grunde handelt es sich bei der geplanten Anlage um eine Art „vorzeitige Baustelleneinrichtung“ für den neuen Stadtteil. Nach derzeitigem Planungsstand werden durch den Betrieb des Erdaushubzwischenlagers an Spitzentagen bis zu 120 LKW-Fahrten ausgelöst. Daher sind zur Vermeidung von unnötigen CO<sub>2</sub>-Emissionen sowie von Verkehrs- und Lärmbelastungen im Stadtgebiet möglichst kurze Transport-

wege und eine größtmögliche Nähe zwischen Erdaushubzwischenlager und Entwicklungsgebiet Dietenbach angezeigt. Ferner wird durch die Lage des Erdaushubzwischenlagers innerhalb des Gebiets der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme (SEM) eine reibungslose Abwicklung der geplanten Baumaßnahmen (u. a. Gewässerausbau Dietenbach) gewährleistet. Somit wird auch der gesetzlichen Forderung nach einer „einheitlichen Vorbereitung“ (§ 165 Abs. 1 BauGB) der SEM entsprochen. Weite Teile des Stadtgebiets sieden damit von vorneherein als Standort für das Erdaushubzwischenlager aus.

Auch Flächen im unmittelbaren Umfeld des Entwicklungsgebiets Dietenbach sind für das Erdaushubzwischenlager nicht geeignet, weil sie überwiegend sehr hohe naturschutzfachliche und -rechtliche Wertigkeiten aufweisen (Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet). Zudem wären mit einer Errichtung des Erdaushubzwischenlagers auf Flächen im unmittelbaren Umfeld des neuen Stadtteils Dietenbach zusätzliche Inanspruchnahmen von Grund und Boden verbunden, die wiederum zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft sowie eine zusätzliche Belastung der örtlichen Landwirtschaft zur Folge hätten. Um die Eingriffe in Natur und Landschaft auf ein Mindestmaß zu beschränken und auch die Beeinträchtigung der örtlichen Landwirtschaft so gering wie möglich zu halten, soll das Erdaushubzwischenlager innerhalb des künftigen Entwicklungsgebiets Dietenbach entstehen und damit auf Flächen beschränkt werden, auf denen durch die spätere bauliche Entwicklung ohnehin Eingriffe in Natur und Landschaft und Flächenverluste für die Landwirtschaft entstehen werden. Weite Teile des Entwicklungsgebiets Dietenbach liegen aktuell im Überschwemmungsgebiet (HQ<sub>100</sub>) und scheiden damit für die Errichtung des Erdaushubzwischenlagers vor dem geplanten Gewässerausbau des Dietenbachs (Herstellung der Hochwasserfreiheit für das Entwicklungsgebiet) gemäß § 78 WHG aus. Das Erdaushubzwischenlager wird daher in den aktuell nahezu hochwasserfreien Bereichen des Entwicklungsgebiets errichtet.

Planungsalternativen innerhalb des Änderungsbereichs werden im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan geprüft.

## Hinweis auf Schwierigkeiten, fehlende Kenntnisse

Für den auf FNP-Ebene notwendigen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung lagen alle verfügbaren Informationen vor bzw. konnten im Verlaufe der Umweltprüfung von den zuständigen Stellen eingeholt werden; Schwierigkeiten bei der Erstellung der Umweltprüfung zur FNP-Änderung ergaben sich daher nicht.

## Maßnahmen zur Umweltüberwachung (Monitoring)

Maßnahmen zur Umweltüberwachung werden im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan festgelegt. Hinsichtlich der externen Ausgleichsmaßnahmen sowie einzelner Vermeidungsmaßnahmen kann die Notwendigkeit eines Monitorings jedoch nicht ausgeschlossen werden, zumal hinsichtlich der längeren vorgesehenen Betriebsdauer des Erdaushubzwischenlagers.

## Hinweise zur Abschichtung

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Parallelverfahren. Für eine vertiefende Untersuchung der oben dargestellten Bestands- und Eingriffssituation wird daher auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen. Dort werden auch Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen konkretisiert und rechtsverbindlich im Bebauungsplan festgesetzt.

Ebenso erfolgt dort eine Vorprüfung zur Verträglichkeit mit dem Vogelschutzgebiet sowie die Erarbeitung eines Fachbeitrags zum besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG (siehe Anlagen Umweltbericht zum Bebauungsplan).

**Allgemein verständliche Zusammenfassung**

In Vorbereitung des geplanten neuen Stadtteils Dietenbach soll ein Erdaushubzwischenlager errichtet werden, in welchem das Bodenmaterial, das für Aufschüttungen im neuen Stadtteil benötigt wird, zunächst zwischengelagert und dann im jeweils notwendigen Umfang und in den jeweils notwendigen Qualitäten an die einzelnen Bereiche verteilt wird.

Um die Errichtung dieses Erdaushubzwischenlagers zu ermöglichen, muss der gültige Flächennutzungsplan geändert werden. Diese 25. Änderung des FNP 2020 (Darstellung einer Fläche für Aufschüttungen inkl. Erschließung) ist mit Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter, insbesondere Boden, Wasser, Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt und Mensch, sowie auf verschiedene geschützte Bereiche (europäisch geschützte Natura 2000-Gebiete, FFH-LRT außerhalb Natura 2000-Gebieten, gesetzlich geschützte Biotope) verbunden.

Zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sowie zum (voraussichtlich externen) Ausgleich von Eingriffen werden Maßnahmen notwendig, deren genauer Umfang und Lage im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum Erdaushubzwischenlager festgelegt werden muss. Das überschlägig ermittelte ungefähre Defizit bei Boden und Biotoptypen beträgt rund 1.149.000 Ökopunkte. Zudem geht überschlägig ermittelt ein Retentionsvolumen in Höhe von ca. 330 m<sup>3</sup> verloren. Grundsätzlich wird jedoch davon ausgegangen, dass alle Eingriffe, die nicht vermieden werden können, im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ausgeglichen werden können und somit die Errichtung des Erdaushubzwischenlagers im vorgesehenen Bereich erfolgen kann.